

Lauf- und Walkingtreff Kevelaer 2015

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft (Erwerb, Kündigung)
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Kassenprüfung
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Ordnung
- § 9 Haftung
- § 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lauf- und Walkingtreff Kevelaer". (LWT-Kevelaer)
2. Er hat seinen Sitz in Kevelaer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, die Freude am Lauf- und Walkingsport und der Gemeinschaft zu pflegen und zu vermitteln.
2. Ziel des Vereins ist es, jedermann, insbesondere dem untrainierten Anfänger, die Möglichkeit zu bieten, regelmäßig in unterschiedlichen Leistungsgruppen unter Anleitung ausdauernd zu laufen und zu walken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung)

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen unter 18 Jahren oder schutzbefohlenen Personen sind die Zustimmungen der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung muss das 16. Lebensjahr erreicht sein.
2. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Kündigung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, mit Wirkung zum 31. 12. eines jeden Jahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge ein Jahr in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung die Rückstände nicht bezahlt hat, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer werden grundsätzlich für zwei Jahre, aber zeitlich versetzt, bestellt. Damit wird vermieden, dass jeweils zwei neue Kassenprüfer ihr Amt ausführen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenführers.

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

Vorsitzender
Zwei Stellvertreter, jeweils eine/einer aus den Bereich Laufen und Walking
Kassenführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

3. Der 1. Vorsitzende wird in der Mitglieder-Versammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden im Amt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Laufbetreuersitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in dem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder ab 16 Jahre anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn nur einer der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

4. In jeder Mitgliederversammlung wird in der Versammlung ein Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern ernannt.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem vom Schriftführer erstellten Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung festgehalten werden. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Ordnungen

1. Eine Laufordnung soll die Regeln für den Laufbetrieb festhalten. Diese Laufordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Zweidrittel-Mehrheit.

2. Die Laufordnung ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die Laufordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle.

2. Die Mitglieder sind über die vom Verein abgeschlossene Vereinshaftpflicht-Versicherung versichert.

3. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen aller Art.

§ 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten (Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder. Datenverarbeitung ist jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten, insbesondere das Erheben, das Speichern, das Übermitteln, das Sperren und Löschen.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung willigen die Mitglieder in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 1 ein.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten. Außerdem kann er die Sperrung und Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verlangen.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung willigen die Mitglieder in die Veröffentlichung von Bildern und Namen zwecks vereinsbezogener Öffentlichkeitsarbeit in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien ein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird bei der Mitgliederversammlung beschlossen, zu welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kevelaer, den 21.05.2015